

Vertrag

zwischen kaiserlichen dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer im Namen der kaiserlichen Realverwaltungen, und dem a. h. priv. Kaiser Ferdinands Nord-Eisenbahngesellschaft über die Beförderung des Lohndienstes auf den Punkten der k. k. Nord-Eisenbahn von Olmütz und nächstfolgend von Brünn bis Prag und auf dem im Laufe der Fahrt nach wiehin bis zur schließlichen Grenze zur Vollendung gelangenden Punkten abgegeschlossen worden ist

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand der
Verpachtung.

Die k. k. priv. Kaiser Ferdinands Nord-Eisenbahngesellschaft übernimmt die Beförderung des Lohndienstes mit Hilfe Dampfkraft, durch den stündlichen mit Dampfmaschinen in Verbindung stehenden, zur Überführung des Lohndienstes gehörigen und nicht ausdrücklich abgegrenzten Geschäftsbereich, als: den Magazinbetrieb, das Expeditionsdienstleistung in. s. w. sowohl für Personen als Waaren, und alle mit ihnen zusammen, zur Beförderung auf Lokomotiv-Eisenbahnen für zeitweilig ankommende Gegenstände auf der k. k. Nord-Eisenbahn in den Punkten von Olmütz bis Prag, dann in den weiteren, auf dem Zuge von Olmütz und nächstfolgend von Brünn bis an die schließliche Grenze nach dem Laufe der Fahrt nach und nach zur Vollendung gelangenden Punkten.

Unter dem Lohndienst ist auch die Beförderung der Postsendungen begriffen, und die Gesellschaft wird die Beförderung der Postsendungen durch ihre eigenen Landen versehen lassen, insofern die Realverwaltungen die Beförderung

in Aufsatz zu verstehen sind, und die Lesung der Postgesetzte mit dem diesen Ländern obliegenden Lehnbedienste vereinbarlich ist.

Die Gesetze für dieses Gesetzte heißt jedoch nicht die benannten Länder, welche die in diesen Gesetzen bestellten besondern Vorschriften genau zu beobachten, die festgesetzten Rechte dem Ansehen zu leisten haben, und angemessene Leistungen von der Postverwaltung anfallen lassen. Die Gesetze sind Vorgelegen, daß auf dem Nationalen, an welchen die Lesung der Postgesetzte durch die Länder der Gesetze stattfinden, nicht solche Bestimmungen angefallen werden, welche die erwähnten Rechte zu leisten im Stande sind.

§. 2.

Die erwähnten Gesetze überhaupt können auf dem Paragraph 1 erwähnten Punkten die Befreiung der Lehen, Ueber, und Oberland, dem der Gebiete, in jenem Maße und in jenem Umfang, welche durch die hierangewandten besondern Abkommungen und der gegenseitigen Verträge festgesetzt ist.

Die Gesetze überhaupt enthält die Befreiung aller sonstigen unbeweglichen Gegenstände, jedoch nicht insofern, als sie diese Verbindlichkeit durch die besondern Bestimmungen der gegenseitigen Verträge insbesondere angedeutet sind.

§. 3.

Ausnahmen.

Wenn die Abkommen nicht ausdrücklich angedeutet sind, sind andere unter den Bestimmungen der Paragraph 2 nicht begriffen, und zufolge der abgeschlossenen besondern Abkommungen der Gesetze nicht ausdrücklich in dem Umfang Befreiung der Lehen, Ueber, und Oberland, dem der Gebiete, so sind nicht andere in den Bestimmungen der Paragraph 2 nicht begriffen Befreiung aller sonstigen unbeweglichen Gegenstände.

Alle Holz- und Eisen-Verkäufe, Malverleihen für den Oberbau, wenn auf diesen Verkäufen die Gefällsfrage obliegt, sind jederzeit von der Staatsverwaltung beizustellen.

S. 4.

Zeitpunkt des Beginnes der Pachtzeit.

Mit dem Abschließen der gegenseitigen Verträge soll zwar für die Gefällsfrage die Verpflichtung zur Leistung der Leistungen des Landesbedürfnisses zu laufen; das Land soll jedoch nicht früher als auf nicht später zu beginnen, als bis die zu beauftragende Partei von der Staatsverwaltung als zum Lande geeignet erkannt, und die zur Verwaltung derselben erforderlichen Konzeptionen und Einrichtungen von der Staatsverwaltung genehmigt sind. Der Zeitpunkt, wann das Land für die Gefällsfrage bekannt gegeben werden, und zwar wenigstens zwei Monate vor der Landversteigerung, d. i. vor dem Tage, welcher für die allgemeine Einweisung der beauftragten Partei der k. k. Staats-Eisenbahn festgesetzt wird. Demnach jedoch nicht später, als auf nicht, wenn auf diese Verpflichtung nicht in der vorausgesetzten Zeit von zwei Monaten, sondern in einem längeren Frist erfolgt, das Land, jedoch nur im gemeinsamen Einverständnisse zwischen der Staatsverwaltung und der Gefällsfrage möglich werden können.

Die Zustimmung der Regierung für die von der General-Direktion der Staats-Eisenbahn zu bewilligten Pachtverträgen, die von der Einweisung des Landesbedürfnisses abhängen, und deren Konzeptionen zu den Verpflichtungen der Gefällsfrage gehört, bleibt dem gegenseitigen Einverständnisse der k. k. General-Direktion der Staats-Eisenbahn mit der Gefällsfrage überlassen.

S. 5.

Dauer der Pachtung.

Die Zeit der Dauer der Pachtung (Paragrafen 1. 2.) wird in dem Act festgesetzt, daß sie nicht mehr fünf Jahr

von dem jenen Tage an genehmigt, mit welchem der Leinwand die Leinwand von Olmütz bei Prag angesetzt wird, aufzuführen ist.

§. 6.

Uebergabe der Bahn.

Die Leinwand, welche die Verwaltung als zur Leinwand geeignet erkannt, steht den sämmtlichen zu denselben gehörigen Nationalgebäuden, Klösterkirchen und unabhängigen Gemarkungen, so wie der Gesellschaft auf Grundlage gesetzlich zu bestimmter Leinwandbestimmungen, über deren Form das gemeinschaftliche Finanzministerium zu bestimmen ist, zur Übertragung des Leinwands und zur Erfüllung der nachträglich der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen übergeben werden.

§. 7.

Uebergabe der Betriebsmittel und der andern beweglichen Gegenstände.

Es sind so wie auch der Gesellschaft die sämmtlichen Leinwandmittel (Funds instructus), als: Lokomotiven, Tender, Wagen und Eisenwagen, — die Einrichtung der Werkstätten, so wie die Mobilien, Utensilien, Requisiten und Werkzeuge, zur zeitlichen Benutzung unverändert übergeben werden, welche Gegenstände sowohl in die Obhut der Gesellschaft übergeben, und von denselben zu erhalten sind.

Die Oberen „Ressourcen“ Materialien so wie der Gesellschaft zur Verwaltung und wirtschaftlich zu den der Gesellschaft obliegenden Verwaltung übergeben.

§. 8.

Vorbehalt der Staatsverwaltung.

Die Festsetzung der Penaltarif für die Personen und Güterbeförderung (Paragraf 1.) bleibt jederzeit den wirtschaftlichen Einrichtungen der Verwaltung vorbehalten, so wie sie sich vorbehaltlich der Bestimmungen besonderer Bestimmungen zu leisten.

§. 9.

Die Verwaltung hat wirtschaftlich über den Verkauf der Züge, sowohl in Bezug auf deren Zahl, als auf

in Betracht der Abfahrzeit und Gefährlichkeit der Fahrten, und zwar die letztere, mit Rücksicht auf die zu bewältigenden Lasten, die Gefährdung zu wachen, wobei jedoch festgesetzt wird, daß auf keinen Fall mehr als einmal wöchentlich eine Person, und eine Lastenwagen oder nach Umständen statt der Person, oder statt der Lastenwagen gemischte Lasten, sowohl in der Richtung für als zurück gemacht werden sollen.

§. 10.

Der Staatsverwaltung steht es frei, alle Kontrollmaßregeln zu treffen, die sie zum Schutz der Abwasserreinigung hinsichtlich der Einrichtungen für die Personen und Güterbeförderung, der Zeit und Leistung der besondern Züge und der zurückgelegten Meilenzahl als angemessen findet, wobei es sich von selbst versteht, daß sie bei der Ausführung der Kontrolle für die Beförderung aller Personen und Güter das Beste zu thun sind.

Die Staatsverwaltung wird die Gesellschaft der jeweiligen Stationen, Stationen und überführt die jeweiligen Dienststellen gegen Übernahme und ohne Veränderung einer Vergütung der für diese Dienststellen anfallenden Ausgaben, übergeben, die sie zur Ausführung der Kontrolle für notwendig ansieht.

Die Staatsverwaltung wird überführt über die Art der Ausführung der Kontrolle Justizbehörden anzuweisen, und diese die Gesellschaft über deren vorläufige Einrichtungen zur Abfertigung und Beförderung mitteilen.

§. 11.

Die Bestimmungen, wie sich das die Leute zu Reisen und zur Beförderung benutzende Publikum zu bewegen hat, so wie Änderungen derselben, die sich durch die Beförderung als nützlich oder als notwendig herausstellen, werden

den im Finanzministerium gesetzten der Gefällsfaß und der
 Verwaltung festgesetzt.

§. 12.

Auf die Dienstleistungen für das gesammelte
 Leberpersonal, so wie Änderungen an denselben, —
 insofern sie nicht ausschließend den ökonomischen Teil
 des Leberbetriebs betreffen, in welchem Hinsicht der
 Gefällsfaß unberührt bleibt, die ihn zweckmäßig an-
 zusehenden Vorschriften für die zu geben, — sollen im
 Finanzministerium gesetzten der Gefällsfaß und der Ver-
 waltung anlassen werden.

§. 13.

Art der Betriebs-
 führung.

Die Gefällsfaß verpflichtet sich, daß von ihr über-
 nommene Leberbetriebs (Paragraf 1.) mit allen Um-
 sichten und allem Eifer zu führen, und nicht nur
 für die Beförderung jeder Wohnung und jeder Ver-
 handlung des Leberbetriebs, sondern auch für die möglichste
 Leberbetriebs derselben, insofern das für die und der Um-
 stände in ihrem Macht liegt, durch alle ihre zu Ge-
 boten stehenden Mittel und durch ihre sammeltätige Per-
 sonale, Sorge zu tragen.

§. 14.

Beobachtung der
 polizeilichen und
 Gefällsvorschriften.

Die Gefällsfaß wird auch bei dem Leberbetriebs der
 k. k. Verwaltung alle Vorschriften, welche für
 den Leberbetriebs mit Zwangskraft nicht ist, die Ver-
 sichts- und Polizei-Richtlinien schon befolgen, wenn nach
 anlassen werden, so wie die Gefällsvorschriften sich zum
 gemeinen Richtigen dienen lassen.

§. 15.

Einhebung der Ge-
 bühren und Abfuhr.

Die Gefällsfaß hat die in den Verordnungen bestimmten
 Gebühren für die Verwaltung unter ihrem eigen-
 nem Haftung durch ihre eigene einzuführen, für die

Die in vorstehendem §. 15. angeführten allgemeinen und besonderen Rangstellungen, wofür eigene Lehnungen in einem bestimmten Grade festgesetzt sind, in Abzug zu bringen, über die in einem und dem andern Rang zu liegen, und diejenige anzuweisen, welche nach Ablauf eines Jahres Morale an die Staatskasse abzugeben, die in der nachfolgenden Tabelle angegeben sind.

Im Falle die Abgaben eines Morale die Einkünfte übersteigen sollten, sind die Festsetzungen der Rost ihren liquiden Einkünften bei demselben Morale zum Zahlung unanwendbar zu machen.

§. 16.

Anstellung des Dienstpersonales.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, daß sämtliche für den Betrieb der k. k. Staatsverwaltung erforderliche Personal in den Dienst aufzunehmen. Dies in Bezug auf die Rost derjenigen Stellen, welche bei der Verwaltung und Verwaltung anzuwenden sind, dann die Magistrate, die kaiserlichen Rathen, die Konsuln und Postämter, die Maschinenisten und die stehenden Lehrkräfte, sind die Staatsverwaltung insofern einen Einfluß zu haben, als von der Verwaltung eines solchen Dienstes eine Zustimmung eingeholt werden muß, welche im künftigen Wege und so schnell als möglich erfüllt werden soll, wenn gegen die anzustellende Person ein gegründetes moralisches Verdacht obwalten sollte.

§. 17.

Bestrafung und Entlassung des Dienstpersonales.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedes Individuum des öffentlichen Dienstpersonals nach eigenen Umständen zu bestrafen oder aus dem Dienste zu entlassen. Die für die Bestrafung und Entlassung anzuwenden sind, wird durch die Gesellschaft bei der Anstellung an die Zustimmung der Staatsverwaltung gebunden ist, die Namen derjenigen und die Gründe der Entlassung der Staatsverwaltung anzugeben.

Die Gefallschaft sind insbesondere auf dem, wenn von der Staatsverwaltung die Lasten der oder der Lasten der oder der anderen Individuen anlangt werden sollte, über die ich bekannt zu geben, den Gründen die Lasten der oder der Lasten anzuzeigen.

§. 18.

Ueber die Vergütungsleistungen und Gebühren für die Betriebsunternehmung.

Die Postgefällschaften sind allgemeine sind besondere Vergütungen galtehaft.

§. 19.

Klassifikation der allgemeinen Vergütungen.

Die allgemeinen Vergütungen bestehen:

- a) in der Lasten der Zeitveränderungskosten nach der Zahl der zurückgelegten Post-Meilen;
- b) in der Lasten für die Befahrung der Ueberland- und Abland- und der Gebirge, dann für die Befahrung der Landstraßen und Gebirge, Regie nach der Meilenzahl der Befahrung.
- c) in einer Provision von der Land-Post.

§. 20.

Klassifikation der besonderen Vergütungen.

Die besonderen Vergütungen bestehen in der Lasten

- d) jenen Aufträgen, welche zur Veranlassung der Posten, besonders für die Aufhebung der Leisten und für die Aufhebung der Uniformierung der Dienstpersonalen erforderlich sind;
- e) den Aufträgen während der Zeit von der Aufstellung der Personalen auf den beständigen Posten bis zur Befahrung der Leisten (welcher Zeitraum die Dauer eines Monats nicht zu überschreiten soll, aber nicht länger sein soll, wenn nicht ein kürzerer Zeitraum im gegenseitigen Einverständnis für genügend erachtet wird, in welchem Falle auf die Zahlung von für die kürzeren Zeit zu leisten ist), wofür auf die Aufträge für die Veranlassung der Posten anzuzeigen.

f) den Anordnungen, im Falle von Krieg, als das festgesetzte Minimum an Jafalen gemacht werden, oder wenn die Jafalen auf einzelnen Lesestunden oder auf den ganzen Leses tag eingestellt werden;

g) den Anordnungen bei Kriegszeiten;

h) den Anordnungen für die Befreiung der Personen, weisungen;

i) den Anordnungen, welche die Fortbildungsbefreiung zur Befreiung der Einmischung von Elementar-, Feuerschutzbeständen;

k) den Anordnungen für Regierungen an dem Jafal Fundus instructus, welche durch Unvollkommenheit der Klassen und Rufen, oder durch Elementarfälle möglich werden;

l) jenen Befreiungen, welche nicht zu den von den Befreiungsfällen selbst zu bestimmenden Befreiung (Festsetzung 2. 3.) gehören;

m) für die von den Anordnungen von jenen bestimmten Befreiungen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß die Befreiungsfälle auf die Befreiung der Mannen auf die Befreiungen und die Befreiung von denselben, so wie die Befreiung in die Magazine, oder Befreiung eines bestimmten Gebiets von jenen Befreiungen ist. Es bleibt aber jedoch unberührt, für die Befreiungen, die für auf allmähliche Befreiungen der Familien zum Befreiung der Mannen Befreiung heißt, also z. B. für die Befreiung zum Befreiung und Befreiung auf Befreiungen und von denselben, nach dem von ihm festgesetzten Befreiung der Befreiung zu Befreiung, die ihm eigentümlich anbleiben, und die für die Befreiungen nicht zu Befreiung ist.

§. 21.

Die allgemeinen Befreiungen werden vom Tage der Befreiung an, wie folgt, gelten:

a) für jede zweijährige Befreiung, mit einem regelmäßigen oder regelmäßigen Befreiungen, so wie für jede

Bestimmung der
allgemeinen Ver-
gütungen.

Maile bei derlei Zügen gemachte Hilfsfahrten, sind an Zugsführungs- und Kosten bezahlt 5 fl. 36 Kr. L. M.

Wenn einem unzulässigen oder Unzulässigen, Personen zugehörig, seine unzulässige Leistung an der Leistungsfähigkeit der Maschinen nicht überprüfbar ist, muss die für die Personen zugehörige festgesetzte Gefährdungsfähigkeit beibehalten werden kann, so sind auch die obigen Bedingungen zu beachten.

Die jede Zugsführungs- Maile Fahrt mit einem unzulässigen oder Unzulässigen, Leistung, so wie für jede Maile bei derlei Zügen gemachte Hilfsfahrten, sind an Zugsführungs- und Kosten und zwar, wenn die Leistungsfähigkeit mit der Leistung von Lokomotiven zu anderen Bahnhöfen statt fand, ein Betrag von 7 fl. 10 Kr., und bei der Leistung von Lokomotiven zu anderen Bahnhöfen ein Betrag von 7 fl. 30 Kr. bezahlt; für jede Zugsführungs- Maile Fahrt mit einem unzulässigen gemischten Züge, so wie für jede Maile einen bei derlei Zügen gemachten Hilfsfahrten, wobei mit der für die Personen zugehörige festgesetzte Gefährdungsfähigkeit gefahren sind, sind an Zugsführungs- und Kosten bezahlt 6 fl. 23 Kr.

Die jede Zugsführungs- Maile Fahrt mit einem unzulässigen gemischten Züge, so wie für jede Maile einen bei derlei Zügen gemachten Hilfsfahrten, wobei mit der für die Personen zugehörige festgesetzte Gefährdungsfähigkeit gefahren sind, sind an Zugsführungs- und Kosten und zwar bei der Leistung von Lokomotiven zu anderen Bahnhöfen 7 fl. 10 Kr., und bei Lokomotiven zu anderen Bahnhöfen 7 fl. 30 Kr. bezahlt.

Unter gemischten Zügen sollen die Züge verstanden werden, welche als solche in der Fahr- Ordnung angeordnet sind.

Die jede Maile Hilfsfahrten, welche bei Personen-, gemischten oder Leistung an solchen Leistungen gemacht werden, deren Leistung nach den vorgeschriebenen Vorschriften der Abfertigung und Verwaltung von Hilfs-

lokomotivum nöthig macht, wird an Zugsförderungskosten bezahlt zu. Hilfslokomotivum durchschnittlich 4 ff. 48 Kr.

Die vorerwähnten festgesetzten Lezastlängen werden gehalten, es mögen die Zafalen auf das festgesetzte Minimum beschränkt sein, oder davon mehrere Stück finden.

Obenannt, sind Hilfszafalen werden nicht dann bezahlt, wenn sie nicht den festgesetzten Leistungen nöthig sind, und ungenutzt werden sind.

In Fällen, wo die Obenannt, oder Hilfszafalen zur Beförderung von Zügen nicht mehr sind oder der andern Leistung der Laster vollständig werden, sind die Lokomotiv bei ihrem Rückfahrt an ihrem Bestimmungsort nicht auf ihre Obenannt, oder Hilfszafalen nicht den festgesetzten Leistungen ungenutzt werden können, sind dann auf ihre Rückfahrt dieselbe Lezastlänge gehalten werden, wie für die Hin- und Rückfahrt.

Wollte es jedoch zuträglich sein, die Hilfslokomotivum kalt zu stellen zu lassen, so wird von der Gesellschaft dieß zu bewilligen sein, und es wird denselben in diesem Falle für diese Hilfslokomotivum eine Lohnung von 2 ff. 23 Kr. für die Zafal, Maile bewilligt.

b) Für die der Gesellschaft obliegenden (Pannung 2.) und von ihr selbst zu bewilligende Befahrung des Unten, und Obenbans und der Gebirge wird der Lohn von 2.850 ff. und zwar für die Befahrung des Unten, und Obenbans 2.370 ff.
 dann für jene der Gebirge 480 ff.
 zusammen 2.850 ff. —

und für die Befahrung der beschriebenen sind
 Expedite, Regie der Lohnung von 5.500 ff. —
 zusammen also 8.350 ff. —

für jede in Lohnung überkommene Laster, Maile und jedes Jahr angibt.

Der Lohn für die Befahrung beträgt nicht in sich die Befahrung allein, zur Zeit der Parthienarbeiten zur Laster gefahren und als solche in anderen Objekten sein

Kabupaten samudra fin jada Maila Jafal, malisa zin
 Logabiny dan Laju dan dan Lalambemillal zimistyalagl
 sind, in Posten mit 5 fl. 50 Kr.
 angikal.

1) Völlten auf den angestalteten Laju samigen Jafalen
 gemacht werden, als die festgesetzte Jafawandlung vorfand, so
 sind fin jada samigen gemachte Jafal, Maila dan Laju
 von 2 fl. 21 Kr.
 nach den fin die gemachten Jafal, Maila und fallenden
 Zingfondamingskosten, sind nach den gemachten Laju, für
 fallende, sind kaufte sind Logabiny, Regia, Parifaliam
 angikal werden.

Völlte auf angestalteten Lajustanten oder auf den gem.
 angestalteten Laju zimweise dan Posten ganz sime,
 stellt werden, so werden nicht sind die Parifaliam
 fin die Laju, fallende sind fin die kaufte sind Loga-
 biny, Regia fin die Zeit dan Urlaubung in vollen
 Maße gelistet, sondern sind sind auf nach fin jada sa-
 migen gemachte Maila als die Jafawandlung fin diese Zeit,
 gemachte dan Urlaubung vorfand, sind fallende
 von 2 fl. 21 Kr.
 angikal werden.

Den Nachkommung fast jada, im Falle als die
 Urlaubung länger als einen Monat dauern sollte, sind
 Kauf zu, zu sondern, daß nach Ablauf dan gemachten
 Zeit sind Monat sind bestimmte Anzahl Tagelohn mit,
 lassen werden, so sondern dan Gemachte die sind
 soziale gemachte Abgabe dan in Abzug gebracht sind.

2) Völlten Nachkommen, sind ist, solche Jafalen sind
 Laju sagen, die auf den Nachkommung von nach den
 dan bis letzten März in dan Zeit von nach Ufa Abend
 bis nach Ufa Zeit, dann von nach April bis letzten
 Tagelohn in dan Zeit von nach Ufa Abend bis fünf
 Ufa Zeit, nach dan Jafawandlung vorgenommen werden,
 so sind diese nach den gemachten Zingfondamingskosten
 nach besonders ein Laju von 1 fl. 6 Kr.

für jede in der angegebenen Zeit zurückgelegte Fahrt „Meile“ angerechnet.

b) Sollte die Befreiung der Eisenbahnfahrten nicht mit dem zugbefreienden Lokomotivevergnügen verbunden kommen, sind meistens eigene Lokomotive mit Dampfzugang auszusenden, so wird für jede mit dem Dampfzuge gemaachte Meile Fahrt der Betrag von 5 fl. 44 kr. angerechnet, und wenn der Dampfzug nicht als eine Lokomotive ausgesendet sollte, so wird für jede Meile Fahrt der Betrag von 4 fl. 48 kr. bezahlt.

Sollten die Eisenbahnfahrten durch Lokomotive nicht zu befähigen sein, sind meistens andere Mittel in Anwendung kommen, so werden die Kosten der ausgesendeten Arbeiter gegen gehörige Rücksichtnahme besonders angerechnet. (Paragraf 99.)

c) In dem Fall, als die Pachtgesellschaft zur Unterhaltung der Einrichtung von Eisenbahnen auf dem Lande der Lande und die Lande Objekte, Arbeiter auszusenden müssen, welche mit den Landen verbunden sind; so werden diese gegen gehörige Rücksichtnahme von der Staatverwaltung bezahlt.

d) Eben so werden die Kosten der Befreiung der in der Fahrkarte mitgeführten Reisenden, und Auszubehringenden Befreiungen, wenn diese nämlich in einem, schon bei der Abreise der Eisenbahn Reisenden eingekauft, deren Gebühren schon Grund haben, so wie, wenn Befreiungen durch Eisenbahnen für andere Zwecke werden, besonders angerechnet, oder die befähigten Gegenstände von der Staatverwaltung wieder freigegeben, oder durch die Staatverwaltung bezahlt.

Sollten für die Befreiung der Eisenbahnen, so wie, wenn die Kosten besonders mit 5 fl. 44 kr. für jede Fahrt „Meile“ angerechnet.

Ueber die Auslagen für Arbeiten, welche zum Ein-
 wegnahme der aus solchen Beschädigungen oder aus
 anderen Ursachen hervorgehenden Auslagen, sind die
 Gesellschaften berechnung zu legen, sind diese Auslagen
 auch in der besondern Verfügung zu enthalten.

1) Alle Lastenstellungen, welche nicht zu den
 Pflichten der Gesellschaften gehören und von ihnen selbst zu bestim-
 men sind, sind in der besondern Verfügung zu enthalten, inso-
 fern sie von der Gesellschaft nicht zu bestim-
 men sind, sind in der besondern Verfügung zu enthalten.

2) Ueber die Abrechnung der Kosten von
 Reparaturen an, so sind über die diesfälligen Kosten jedes-
 mal in der besondern Verfügung zu enthalten.

§. 23.

Bestreitung der
 Betriebs - Auslagen.

Ueber die in den Paragraphen 19 und 21 bestimm-
 ten Gebühren, sind in den Paragraphen 20 und 22
 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind die Gesellschaften
 auf keine Weise, wie immer genannter Gebühre oder Kon-
 zeption für die in der besondern Verfügung bestimmten
 (Paragraphen 1. und 2.) einen Anspruch zu stellen, und es
 liegt ihnen ob, diese in der besondern Verfügung zu bestim-
 men, welche die Bestimmung des Lohnes (Paragraph 1.) an-
 sehnlich, sind auch die Bestellungen und Leistungen,
 die der Gesellschaft obliegen (Paragraph 2.), bedingt sind.

§. 24.

Haftung für
 Entschädigungs-
 Ansprüche.

Die von dritten Personen oder gestellten Beschädi-
 gungen, Ansprüche für alle Unfälle und Beschädigungen,
 welche aus Anlass des Lohnes, Personen oder Sachen
 hervorgehen, haben, insofern diese Unfälle und Be-
 schädigungen nicht in der besondern Verfügung der Ge-
 sellschaft enthalten, den Lohnes, Unternehmung nicht zum Last
 zu fallen, und sollte hiervon ein Rest zu bestehen, so
 sind dieselben im Namen und auf die Gesellschaft der besondern
 Verfügung zu setzen. Die Gesellschaft übernimmt

oben zu Folge des gegenseitigen Vertrags ausdrücklich die Haftung nach dem, den Realverhältnissen angelegentlichem und ihrer Gültigkeit vorbehaltener Tarifbestimmungen für alle Unfälle und Beschädigungen, welche die der Gesellschaft zur Beförderung anzuwendenden Wagen kosten, insoweit diese, für wegen nicht vorsätzlich begangen sind, in dem Sinne der Abmachung geschehen.

§. 25.

Haftung für die Bau-Objekte.

Vollte die Pflicht, Unternehmung einzuleiten, die ihr obliegende Befahrung der Linie, Gegenstände zu befahren, oder werden überführt durch die Nichtbefahrung der oben genannten Verpflichtungen an sich immer für die Ob- jekten Beschädigungen einleiten, so ist sie gehalten, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Eben so haftet die Pflicht, Unternehmung für jeden Schaden, welchen die Objekte durch Nichtbefahrung ihrer Pflichten erleiden, jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn der Schaden durch eine unvorsichtige oder unvorsichtige Handlung verursacht sind.

§. 26.

Haftung für den Fundus instructus.

Alle Folgen sind Haftungen, welche an dem von der Gesellschaft übernommenen Fundus Instructus, — an Lokomotiven, Waggons, Wagen, Beförderungsmitteln und Personen, Lasten, Gütern, Sachen, während der Fahrt, sowie als unvorsätzlich geschehen, die Ursache hiervon mag sich nach immer für einen Grund haben, haben der Unternehmung zur Last zu fallen, welche durch ihre zum Befahren der Linie, deren Befahrung durch die Real- verhältnisse angelegentlichem werden wird, den letzteren die Kosten dafür zu ersetzen hat.

Nun in dem Falle, wenn eine Beschädigung durch den Lauf eines Wagens oder eines Rades verursacht wird, und nach dem eingeleiteten Befahren erkannt wird, daß bei der Fabrication der Waggons oder der Räder ein Gebrauchen

inbezug, oder im Falle Forderung von dem weiteren
 unter ansehnlichen Verbindlichkeiten ein bestimmtes Gutvermögen
 nicht abgegeben werden könnte, in diesem Falle jedoch ein
 Kaufverbot der Pacht, Untermietung oder einem Leihen,
 wozu die Pacht, eine Realoffene Veräußerung würde,
 nicht unmittelbar werden sollte, ist die Untermietung von
 diesem Gesetz. Verbindlichkeiten aufgeben, und die Gesetz
 oder die Gesellschaft sind von der Staatsverwaltung ge-
 kauft, oder wirklich, die Kosten derselben der Unter-
 mietung besonders zugewendet. Das Gutvermögen, ob die Le-
 gung schon in einem Gebäude der Fabrikation einer
 Grund hat oder nicht, soll in verschiedenen Fällen durch
 ein oder zwei Kunstverständigen zusammengesetztes Versteige-
 rungsgefälle werden, von solchen Kunstverständigen für
 durch die Gesellschaft, und die andere durch die Staats-
 verwaltung zu wählen ist. Sollten sich die beiden Kunst-
 verständigen in einem Urtheile nicht vereinigen, so sind
 im gemeinschaftlichen Urtheile der beiden Urtheile, für
 den Fall aber, als eine Vereinigung nicht erzielt werden
 sollte, von dem Präsidenten der k. k. allgemeinen Hof-
 kammer ein Urtheil zu geben. Gegen das Gutvermögen der
 Kunstverständigen sind von beiden Urtheilen jeder Rechtsbe-
 rufung sich begeben. Die Kosten dieses Versteigerungs-
 laufes sind gemeinschaftlich zur Last zu fallen.

Von den ansehnlichen Verpflichtungen sind die Gesell-
 schaft nicht davon ausgenommen, wenn die Legung durch
 Gläubiger Urtheile zugewendet sind, wobei sich jedoch von
 selbst versteht, daß Forderungen der vollen Leihen zugewendet
 gegen nicht.

§. 27.

Die Pachtgesellschaft ist für die, an dem Markt-
 stelle, Einrichtungen, an dem Mobilien, Utensilien und
 Requisiten in dem Gebäude, an dem Leihverträgen
 und Requisiten, dann an dem Signalmitteln und anderen
 Sachen und zu anderen möglichen Ursachen inbezug

Haftung für Werk-
 stätte-Einrichtung
 und andere beweg-
 liche Gegenstände.

Leistungsfähigkeit, dass sie die Regalien oder im Falle eines Abgangs an denselben, den Ersatz zu leisten, oder mitschuldig der Verwaltung die Kosten zu tragen hat.

§. 28.

Sicherstellung.

Zur Versicherung für die von der Gesellschaft übernommenen Gegenstände, sind für die gesamte Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten der Lokalbehörden eine angemessene Kaution anzusetzen, in welchem sie selbst, für jene Gegenstände, und diese Erfüllung mit dem ganzen Vermögen der Kaiserlichen Reichs-Kommunen-Gesellschaft leisten zu sollen. Die Kaution zugleich die Zinsen, sowie, nach der ersten Zeit oder halbjährigen, von Regalierung der Högskolen, Kasernen über das Real-Eigentum der Reichs-Kommunen-Gesellschaft die Einzahlung der gegenwärtigen Kaution und die Konstitution dieser Högskolen zum Ende der vorerwähnten Versicherung ohne Ausnahme, jedoch nur auf Kosten der Verwaltung statfinden können.

§. 29.

Ueberwachung des Vollzuges der Vertragsbestimmungen.

Die Ueberwachung und Vollzug der Vertragsbestimmungen sind von Seite der Verwaltung auf ihre alleinigen Kosten nicht nur durch landesfürstliche Organe, welche längs der ganzen Linie anzusetzen sind, sondern auch bei der Lokal-Leitung der Lokalbehörden durch eigene landesfürstliche Kommissionen anzustellen.

§. 30.

Die vorerwähnten landesfürstlichen Organe (§. 29.) werden, wenn sie Geborgen wachsam sein glauben, die nach ihrer Ansicht eine Abhilfe anzuordnen, den behörstlichen Leuten der Gesellschaft ihre Unterstützung mitteilen, und wenn diese gegen die Anordnungen kein gegründetes Bedenken vorzubringen vermögen,

in den Festsetzungen nicht angemaßten Terrainen zu Ab-
stellung der Gebäude anzuordnen. Sollte jedoch dieser
Anordnungen nicht ausreichen, so haben die land-
wirthschaftlichen Ämter sofort die Anträge zu stellen,
wenn die Bauverwaltung diejenige Konfiguration
lassen will, welche sie mit Rücksicht auf die angrenzenden
Gebäude und die den Gesellschafter obliegenden Ver-
pflichtungen und angrenzenden Rechte für angemessen
erachtet.

§. 31.

Die Zölle (Paragraf 29.) amüßlichen landwirthschaft-
lichen Ländereien haben das Recht, jenen Verfügungen der
jeweiligen Direktion, welche auf die Landwirthschaft und
d. d. Bauverhältnisse Bezug haben, beizutreten, und
von allen Verfügungen derselben Kenntniß zu erhalten.
Es ist ihnen die Einsicht in alle Verhandlungen und in die
gesamte Geschäftsbücherei der Landwirthschaft, sowie
sonst dieselbe die gesetzliche Rechte bezieht, unbedingt
gestattet. Die landwirthschaftlichen Ländereien sind berechtigt,
gegen die, den Bauverordnungen nicht auszuführenden
Verfügungen in den Verfügungen des kaiserlichen Bauamtes
Paragraf 29. die Einsicht zu erhalten. Sie sind ebenso berechtigt,
für den Fall, als etwa die Parthyschenschaft Verfügungen
untersuchen sollte, welche zu unzulässigen Einwirkungen
des Landwirthschafts beizutreten sind, die Einsicht der
aufwendlichen Verfügungen zu verlangen.

Sollten die, über die eingeleiteten Vorkommen oder über eine
gesetzliche Verfügung gegenständig zu pflegenden mündlichen
Verhandlungen zu kommen, haben dieselben auszuführenden Bau-
stellen zu sein, so ist zwar die von der Parthyschenschaft
beabsichtigte Verfügung zu untersuchen, oder die von der
landwirthschaftlichen Ländereien verlangte Maßregel zuwei-
sen, und anzunehmen, die Bauverwaltung bleibt aber der
Parthyschenschaft für die etwa allenthalben vorkommenden
Einschneidungen „Ausgangs veranlassend“.

gesammelten Gefassungen kommissionell genehmigt, sind
es soll in Uebereinstimmung genommen werden, ob nicht An-
ordnungen in den Bestimmungen des gegenwärtigen Ver-
trages einzutreten fallen.

Diese Anordnungen haben jedoch nur im gemeinschaft-
lichen Verantwortungsfall der Verwaltung mit der Lei-
stungsübernahme Platz zu finden. Es kann nur ge-
meinschaftlichen Beschluß darüber nicht zu Stande kommt,
jedoch bei den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages
zu verbleiben.

Besondere Bestimmungen.

§. 34.

Uebergabe der Bahn
und der dazu und
zum Betriebe gehö-
rigen Objekte.

Die Lagen, sind die zum Lokale ansehnlicher Lagen,
Objekte, sowie der Fundus instructus, sind die übrigen zum
Lokale nötigen Gegenstände werden der Gesellschaft in
einem der Lokaleanweisung vereinbarten angestammten
Zeitpunkte von wann es einem Monate, wenn nicht im
gegenwärtigen Verantwortungsfall nur innerhalb eines
Jahreszeitraum innerhalb sind, übergeben werden.

Wollte zu diesem Zeit ein Teil der Lagen Objekte, weil
es jedoch zum Uebertrag des Lokales nicht unumgänglich
anwendbar ist, noch nicht im vollendeten Zustande sich
befinden, so wird die Uebergabe dieser Objekte nachträglich
erfolgen.

§. 35.

Es werden bei der Uebergabe Protokolle aufgenommen,
in welchen die Gesellschaft die auf Grundlage der
mitgetheilten Pläne, Leistungsübertragungen sind zu
einem festgesetzten Uebereinstimmung bestätigend.

§. 36.

Uebergabe und
Erhaltung der Bahn
und der Bau-
Objekte.

Vom Tage der Uebertragung der Protokolle liegt
der Gesellschaft die Pflicht der Uebertragung und der

im Paragraphen 2. festgesetzten Befähigung des Lesers, dann
 von ihm selbst übernommenen Lesern „Objekte etc.“

§. 37.

Die Pachtgesellschaft darf weder am Umlauf, und
 Obenbau, noch an den Gebäuden eigentümliche Konstruktionen,
 Anlagen vornehmen, und muß durch schriftliche Erklärung darüber
 versichern, daß auf sonst von Niemandem eine solche Kon-
 struktion vorgenommen werden.

In den Gebäuden, Abteilungen derselben in den Regel
 eine solche Konstruktionen vorgenommen werden, für welche
 sie insoweit die Zustimmung erhalten haben, in keinem
 Falle aber solche, welche auf dem Landstand der Gebäude
 einen nachteiligen Einfluß ausüben können.

§. 38.

Zum Lesers der Anweisung schriftlicher Obenbau,
 Leserscheite sind die Pachtgesellschaft eine angemessene
 Zahl Tischler, Tischlermeister, Kisten, Chairs-Kügel, Umlauf,
 weisbeschäftigte und Tischler inwieweitig und inwieweitig
 lich übertragen werden, welche von dem Dienstpersonal
 der Gesellschaft in Verwaltung und Verwaltung zu ver-
 wahren sind. Das Dienstpersonal der Gesellschaft hat auf
 die anzuweisenden schriftlichen Leserscheite in Verwal-
 tung zu versetzen, bis von der Verwaltung die wei-
 tere Verfügung mit denselben getroffen wird.

Vollte sich bei der Verwaltung das Übergebenen Kon-
 struktions mit den anzuweisenden schriftlichen Leserscheiten
 ein Abgang ergeben, so hat die Gesellschaft für densel-
 ben den Ersatz zu leisten.

Die Ergänzung des durch Verwaltung geschmälerten
 Restes „Konstruktions“ sind auf Verlangen der Gesellschaft,
 insoweit es von der Verwaltung als geschehen ist an-
 erkannt wird, durch die letztere zu leisten. Die schriftlichen
 Notizen, auf welchen die Pachtgesellschaft die Ersatz-
 geschehen werden übertragen werden, sind weiter auf

die besagten Leihverträge abzuschließen sind, hat die Pachtgesellschaft den Nachbarnhaltung zu bezeugen.

§. 39.

Das Dienstverhältnis der Pachtgesellschaft ist unauflöslich, von ungewöhnlichen Geboten am Urtou, Oben, und Gebirgsbau, deren Befreiung nicht in ihrer Pflicht liegt, dem in denselben oder in der nächsten Nation aufgestellten landesfürstlichen Leuten der General „Lina“ dem der Wahl „Lina“ zusammen im Allgemeinen die Anzeige zu machen, die Geboten mögen von dem Ort sagen, daß sie die Befreiung der Leih oder Gebirgsbau geschehen, oder aber auf dem Leihverhältnis einen nachteiligen Einfluß nicht haben.

§. 40.

Die Pachtgesellschaft muß ihrem fürstlichen Organen die Meinung und Zustimmung geben, bei dem Eintritte von Leihverhältnissen, welche dem Leihverhältnis der Leih oder dem Gebirgsbau, oder der Befreiung der Leih, oder der Folge des Leihverhältnisses betreffen, dem die zu Gebirgsbau gefunden Mittel für die möglichste Abwendung der Gefahr zu sorgen, und Einleitungen zu treffen, wodurch Leihverhältnissen, wenn auf deren Befreiung oder der Befreiung nicht gesehen in der Pflicht der Pachtgesellschaft liegt, so möglich gänzlich aufzuheben, oder wenn nicht dem fürstlichen Organen auf Befreiung der Befreiungen, möglichst schnell gehen sind.

Dem von der Nachbarnhaltung aufgestellten Leuten, welche die Anzeige gemacht worden ist, liegt es fern ob, die von dem Organen der Pachtgesellschaft begebenen Arbeiten fortzusetzen, oder einzustellen, oder überhaupt die weiteren erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gelten die von der Pachtgesellschaft in einem solchen Falle getroffenen Verfügungen Anordnungen, so

wann die in diesem Augenblicke vorliegende Besetzungslage
besonders ungünstig war. (Paragraf 22. lit. i.)

§. 41.

Uebergabe, Instand-
haltung und Ver-
wahrung des Fundus
instructus.

Die Hauptverwaltung stellt die zum Aufrechterhalten von
sonstigen Gegenständen, nämlich: Lokomotiven, Züge,
Wagen, Eisenbahnen und Personenwagen, auf einem
den verschiedenen Nationalitäten in der Lokomotiv zu folgenden
Leistungen, im vollkommen dienstfertigen Zustande auf,
und versorgt alle Werkstätten mit den verschiedenen
Hilfsmaschinen und Werkzeugen, so wie mit den son-
stigen Einrichtungen.

Die Stellen für die Arbeiter, Lokomotivisten mit den
sonstigen Mobilitäten, Unteroffizieren und Requiranten sind,
und stellt die zur Bedienung der Personennutzen son-
stigen Klassen an. Die übrigen diese verschiedenen Ge-
genstände, so wie auch zum Werkzeuge, welche für die
überrausenden Leistungen verschieden sind, zur zeit-
lichen Leistung an die Gesellschaft. Die Organisations-
fragen werden durch die Depots übergeben, durch wann
sie auf den Lauf angewendet vorgeschrieben werden.

§. 42.

Die Uebergabe geschieht auf Grundlage von Person-
namen, in welchen die Leistungen sind zu übergebenen
Gegenstände sind bei den Lokomotiven insbesondere sind
bei den verschiedenen Personenwagen undgemittelte Maß
den Leistungen verpflichtet zu machen sein wird.

§. 43.

Wenn Tage der Unterfertigung der Paragraf 35 von
verschieden Protokolle, welche über die Uebergabe des Fundus
instructus aufzuführen sind, geht dasselbe in die Obhut
und Haftung der Gesellschaft über.

§. 44.

Von dem Zeitpunkte der Uebernahme dieses Gesamm-
standes stellt der Pflichtenfall die Leitung derselben
auf einen Punkt der K. K. Staatsbahn zu, auf welchem
die Leitungsbefugung von der Gesellschaft übernommen
wird.

§. 45.

Inbesondere der
Lokomotive.

Zur Leitung der Lokomotiven wird insbesondere als
Regel festgesetzt, daß der Pflichtenfall die Zeit der
selben für die nach ihm nach in Lokal Kommanden Lafer-
stand im Konflikt der vorübergehenden Konflikt zu
gewissen und diese Zeit mit der Zeit der Konflikt
angemessen zusammen manen wird. Qualifiziert man
für täglich zu mehreren zwei Jahren nach jeder Richtung
und für jede Meile der Laufwege der Lokomotiv der
Gesellschaft übergeben.

§. 46.

Mit dieser Anzahl von Lokomotiven muß jedoch der
Konflikt auf dem Dienstfall manen, wenn falls an
jedem dritten Tage ein neuer Zug nach beiden
Richtungen zu besondern manen.

§. 47.

An Laufstellen, deren Neigungsverhältnisse selbst
bei dem ungenügenden Konflikt die Anwendung einer
Hilfsmaschine für jeden Train bedingen, diese Stellen
mögen so besetzt sein, daß die Neigung von nach
einer Richtung oder nach beiden Richtungen, und zwar
im letzteren Falle dergestalt stattfindet, daß der Neigung
ein Gefälle entgegensteht, welches für die und entgegen-
gesetzten Richtung Kommanden Züge einer Neigung manen,
wird für den Zweck der Hilfsleistung für je zwei in ent-
gegengesetzten Richtung verlaufende Züge, nach übergeben
der Lokomotiv zur Verfügung gestellt manen.

§. 48.

Zu je zwei Lokomotiven von gleicher Konstitution man, den die für ein Lokomotiv ansehnlicheren Räder ferner Achsen und ansehnlicheren Dampfen nebst den ansehnlicheren Ringen, ferner die metallenen Achsenlager für die Räder, eine Maschinenpumpe ferner Kolben, große Räder, Dampfkessel, ein vollständiger Dampfzylinderkolben und nebstdem die ansehnlicheren zwei Metallringe für einen Kolben, als Reserve beigefügt.

§. 49.

Von den den Lokomotivführern übergebenen Lokomotiven müssen wenigstens zwei Viertel von jedem Getriebe im dienstfähigen Zustande vorhanden sein und in der Werkstatt gehalten werden.

§. 50.

Inbesondere der
Tender.

In der Lokomotiv der Tender wird bestimmt, daß für je zwei Lokomotiven fünf Viertel getriebene Tender werden beigefügt werden, und daß mit den Reparaturen der Lokomotiven eine entsprechende Reparatur der Tender verbunden wird.

§. 51.

Für zwei Viertel der vorhandenen Lokomotiven müssen vier Viertel Tender im dienstfähigen Zustande in der Werkstatt gehalten werden.

§. 52.

Inbesondere der
Wagen.

Zunächst der Wagen wird bestimmt, daß für die festgesetzten Zahlen und zwar für jeden Personenzug von vierzig Personen, dann als Reserve für jede Klasse „Einfache“ fünf, und für jede zweite Mittelstation ein Personenzug beigefügt werden; ferner werden für jeden Personenzug zwei Handwagen und große Gepäckwagen bestimmt und beigefügt.

Sie jeden Laufzug werden zweizeig Wagen als in den Laufordnung, zweizeig im Ab., und zweizeig im Anfließen begeben, dann als Reserve an jeden Endstation gehen und an jeden Mittelstation vier Wagen beigefügt werden. Ueber die angegebenen Wagenzahl sind, mit Rücksicht auf die Pferde, und Speisewagen, anfließende Wagen zu verstehen; nachdem aber für den Hauptverkehr in den Zweifelsstationen auf einwändige Wagen angeordnet sind, so werden die Zahl nach zwei einwändige für einen anfließenden beigefügt.

§. 53.

Nach Maßgabe der Einrichtung werden Laufplanen und das sich bildende Material wird von den Staatsverwaltung die Anzahl der Personen, und Leistungen angemeßen bestimmt werden.

§. 54.

Hinsichtlich der Befahrung der Wagen wird festgesetzt, daß eine Dienstzeit der Eisenbahnwagen Zahl sechs in vollkommener brauchbarem Zustande in Dienstzeit setzen müssen.

§. 55.

Insbesondere der
Schneepflüge.

Sie je zwei Lokomotiven ist ein Dienstzeit bestimmt. Die jährlich anfallende Gesamtzahl wird der Gesamtzahl von dem für die das Material abzugeben, und auf den, der Dienstleistungen angedachten Laufplanen erfüllt werden.

Von demselben müssen von für die sind jeden Monat, daß alle Dienstzeitigen sind während der Laufzeit der Monat, daß jederzeit amigsten zwei Material in vollkommen dienstfähigen Zustande in Dienstzeit fallen werden.

§. 56.

Insbesondere der
Reserve-Räder.

Sie je jeder an Wagen und Dienstzeitigen abzugeben, wenn Räderpaare sind ein Reservepaar, und für je ein

an Tanden übernehmene Räderwerke sind gleichfalls an Räderwerke in Reserve einbringbar, welche jederzeit in dienstfertigen Stand zu versetzen seyn werden.

§. 57.

Erhaltung der Lokomotive, Tender, Wagen, Schneepflüge und Reservräder.

Auf Reinlichkeit der Lokomotiven, Tanden, Wagen, Schneepflüge und Reservräder, und auf Kennzeichnung der Leuchtzeichen durch Aufsatz, insofern dieses zulässig ist, sind andere Mittel, wodurch sie der nachtheiligen Einwirkung der Witterung möglichst entzogen werden, sind ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und es werden aber so andere Unangenehmlichkeiten, welche auf die Leuchtzeichen nicht nachtheilig einwirken könnten, sorgfältig zu vermeiden zu seyn.

Bei den Personenzügen ist sowohl die Innere als die äußere Aufsicht jederzeit in einem anständigen Aussehen zu erhalten.

§. 58.

Lokomotiven und Tanden müssen, wenn sie nicht in Verwendung sind, stets in den hierzu bestimmten Räumen untergebracht werden.

Eben so müssen die Wagen, Schneepflüge, Tanden und besonders die Personenzüge zu Zeit ihres Nichtverwehrens in den hierzu bestimmten, von der Staatsverwaltung nach Maßgabe des Landesgesetzes festgestellten Räumen und Hallen untergebracht werden.

Da, wo Personenzüge, ohne unter Dach gebracht zu seyn, länger als einen Tag in Landeseigenthum verbleiben, so müssen dieselben mit einem hierzu bestimmten Platz versehen werden.

§. 59.

Aenderung an Lokomotiven, Tendern, Wagen, Schneepflügen und Reservrädern.

Die Gesellschafter ist nicht berechtigt, an den übernehmene Lokomotiven, Tanden, Wagen, Schneepflügen

den Reparaturen regelmäßig eine Umpfaltung vorzu-
nehmen, wovon die Lastfahrtafel oder Konstruktionsart
dieselben eine Andeutung enthält.

Insbesondere ist für feuer nicht beachtet bei jeder
einzelnen Lastfahrtafel der Lokomotiv und Tender, welche
in der zum Laufen der Abgabe derselben vorgegebenen
Zeitenraum vorgeführt sind.

§. 60.

Anwendung von Ver-
besserungen an Lo-
komotiven, Tendern,
Wagen und Schnee-
pflügen.

Wegen Anwendung allenfälliger Verbesserungen sind
Erfahrungen bei den Lokomotiven, Tendern, Wagen und
Schneepflügen von Fall zu Fall von besonderem Nutzen,
insbesondere gütlichen werden.

§. 61.

Ueberwachung der
Lieferungs - Beding-
nisse.

Die Lieferungsbedingungen sind von den für die Lie-
ferung der im Paragraphen 41 erwähnten Gegenstände fast
ganzlich Leistungen in die Kenntnis gesetzt worden, und
für insbesondere die Durchlieferung, auf ihrerseits darüber
zu wissen, ob diese Leistungen erfüllt worden sind, und
im entgegengefallenen Falle der Abnahmeleistung inanzug,
die die Abgabe zu stellen.

§. 62.

Uebergabe der
Werkstätte-Ein-
richtungen.

Zur Lokomotiv der Werkstätte Einrichtungen sind fast
ganzlich, daß in jeder eine Werkstätte so eingerichtet sein
soll, daß alle Reparaturen an Lokomotiven, Tendern,
Wagen und Schneepflügen vorgenommen, und daß die
für insbesondere die Durchlieferung durch den Dampfdruck in
Leistungen gesetzt werden können.

Die für die verschiedenen Zwecke bestimmten Werk-
stätte-Einrichtungen werden mit den in dem beiliegenden
Kontingente bezüglich vorgegebenen Hilfsmitteln, Werk-
zeugen und sonstigen Einrichtungen versehen werden.

§. 63.

2./ Jänner wird auf jeden Hauptstation, welche ungal-
mäßig mit mehr als einer Lokomotive besetzt ist, eine
Zweimal-Wartstelle mit den in dem beiliegenden Verzeichnisse
aufgeführten Hilfsmaschinen, Werkzeugen und sonstigen
Einzelnheiten angesetzt werden.

§. 64.

3./ Für jeden Nationen, welche nur mit einer oder mit
mehreren Lokomotiven besetzt sind, oder wo der Dienst ge-
wöhnlich Quantitäten Wagen zusammenzufahren, wird eine
Besondere mit einem Jäger und zwei Besondere-Werkstätten
ausgestattet, und mit den erforderlichen, in dem bei-
liegenden Verzeichnisse aufgeführten Werkzeugen aus-
gestattet werden.

§. 65.

4./ Endlich wird jedem Station mit den in dem beiliegen-
den Verzeichnisse aufgeführten, zum Bedienung der Lo-
komotive erforderlichen Werkzeugen und Requisiten an-
gesetzt werden.

§. 66.

Uebergabe der Ge-
bäude-Mobilien,
Utensilien und Re-
quisiten.

Für Lieferung der Gebäude, Mobilien, der Utensilien
und Requisiten wird festgesetzt, daß sie nach Maßgabe
des Lieferungsvertrages den Nationen beigegeben werden
sollen.

§. 67.

5./ Die Länge der Lagen ungalten Nationen sind
in 5 Klassen geteilt, und diese werden mit den in dem
Leitende aufgeführten Einzelnheiten ausgestattet.

Dieser Leitende ist auf ein Verzeichnis der Einzeln-
heiten, mit welchen die Lagenausführungen ausgestattet
werden, beigegeben.

§. 68.

Uebergabe der Bau-
werkzeuge und Bau-
requisiten.

6./

Jeden Lagerwägen wird mit dem in dem bilingen, dem Aindwaife aufgeführten Materialen und Requisiten versehen, und nebstdem werden auch die Gegenstände nach dem ebenfalls bilingen Aindwaife in dem National-Lagere als Reserve übergeben werden.

§. 69.

Uebergabe der Sig-
nalisierungs - Vor-
richtungen.

8./

Hinsichtlich der Signalisirungs-Verrichtungen sind festzusetzen, daß sowohl jene, welche die Zugsbegleitung, besonders die Lagerwägen selbst bei sich haben müssen, als auch jene, welche längs dem Lager stabil aufgestellt sind, in dem bei jeder allgemeinen rückwärts und Aufwärtsmarsch nach dem bilingen, dem Aindwaife werden beigefügt werden.

Von Laternen, Köcher, Taschen etc. wird ein 5-ganzahliger Vorrath mit übergeben.

§. 70.

Erhaltung der Werk-
stätte - Einrichtung,
der Gebäude - Mobili-
en, Utensilien und
Requisiten, der Bau-
werkzeuge und Re-
quisiten und der Sig-
nal-Vorrichtungen.

Die angeführten Gegenstände der Marktstellen-Einrichtung, die Lagerwägen und Requisiten, dem die Signal-Verrichtungen sind jederzeit mit dem überkommenen Zustand im bewahrbaren Stande und in dem in dem Inventarium beschriebenen Zustand und Aufstellung zu erhalten.

Eben so liegt dem Gefallschaft die Pflicht ob, alle Gebäude, Mobilien, Utensilien und Requisiten selbst in dem überkommenen Zustand und in einem solchen Zustande zu erhalten, so wie sorgfältig zu vermeiden, daß sie ihrem Zweck vollkommen entsprechen, daß sie ein angemessenes Aussehen behalten, und jeden sammtlichen Nachtheiligen Einwirkung, insofern die Leichtigkeit des Publikums nicht darunter leidet, entgegen werden.

§. 71.

Vermehrung der
Werkstätte-Einrich-
tung, der Gebäude-

Wird in Folge nichtstandes besondern Umständen eine Vermehrung der Marktstellen-Einrichtungsgegenstände oder

Mobilien, Utensilien und Requisiten, der Bauwerkzeuge und Requisiten und der Signal-Vorrichtungen.

Signal-, Kaminflügel- oder den Markzeuga etc. vollständig, so bleibt dieselbe den gegenseitigen besondern Ueberein-
kunft vorbehalten. Für Kaminflügel der Gebäude, Mobilien, Utensilien und Requisiten ist wie in dem Falle der Eisenarbeiten, wenn die Nachbarmahlerei vorkommt, wegen vorübergehender Nachbarnahmefähigkeit Gebäude, Umstellungen oder Gebäude, Neubauten vorzunehmen, so sind die Räumlichkeiten vorzusehen, diese mit der auf die neuen Kaminflügelarbeiten vorzusehen sind.

§. 72.

Der Gefallschaft ist es nicht gestattet, an dem Joann dem im Paragraphen 70 angegebenen Artikel, insbesondere an dem besondern Landbesitzer den zum Markstättchen, Kaminflügel, gefälligen Hilfsarbeiten vorzunehmen. Dessen jedoch, in Folge seiner Befugnisse bei dem Markstättchen, Kaminflügel, oder bei dem Signalisierungs-, Kaminflügel, Kaminflügel, oder vollständig, so wird die Entscheidung darüber dem besondern gegenseitigen Ueberein-
kunft vorbehalten.

§. 73.

Wenn, Ländereien, sind Veräußerung, so wie an dem Landbesitzer zum Landbesitzer, Befugnisse und Reinigung aller Landbesitzer, Gegenstände und sonstigen Kaminflügel, müssen von dem Pachtgefallenschaft beigestellt und in der längsten Menge in Landbesitzer gehalten werden, und es soll die Maß so wie auf den Verkauf derselben sein; es wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn die Nachbarmahlerei die Anwendung von Kosten oder einem anderen Zusammenhangsposten zum Landbesitzer der Lokomotion für zweckmäßig anzuwenden sollte, die Landbesitzer, mühen sich bereitwillig finden wird, in Bezug auf diese Anwendung und die darauf festzusetzenden Modalitäten, so wie die Pachtzahlung, eine besondere Ueberein-
kunft zu treffen. Zum Schluss der Aufstellung der Neu-

Änderung und Anwendung von Verbesserungen an der Werkstätte-Einrichtung, den Gebäude-Mobilien, Utensilien und Requisiten, den Bauwerkzeugen und Requisiten und den Signal-Vorrichtungen.

Anschaffung der Verbrauchsgegenstände des Betriebes.

berücksichtigung der Lahnabgabe sind der Unternehmung
 ein unangenehmer Vorstoß und dem Reichsregal gefolgt,
 welche in dem Lahn von 10.000 fl. L. M. für jede
 Meile der in die Lahnabgabengebiet der Gesellschaft über-
 genommenen Lahnstrecken zu leisten sind, sind nach der Lan-
 denabgabe des Zeitpunktes der Lahnabgabestellung an die
 Gesellschaft (Paragraf 4.) auf Verlangen derselben
 flüssig zu machen ist. Die Zinsrückzahlung dieses Vorstoßes
 sind für rückständig der Strecke von Ellmuth bis Prag in
 der nächstfolgenden fünf Jahren mit gleichen Jahresraten,
 fünfjährig der Strecke von Prag bis an die böhmische Grenze,
 dann von Linz bis zur Einmündung in die von Ell-
 muth bis Prag geführte Lahn, zur Vollendung gelang-
 ender Strecken, in gleichen, nach der Linie der
 jährlich nach dem Verlauf der Strecke zu beauftragten Jahr-
 esraten am nächsten nicht jedem Lahnabgabensatz, mal-
 stad vom Tage der Fertigstellung der Lahnabgabe jährlich
 sind, immer jedoch dergestalt zu gestalten, daß mit
 Ablauf der Fristen auf dem gefolgt ganze Vor-
 stoß vollkommen befristet sein muß. Zur Veranstat-
 tung des Antrags für diesen Vorstoß ist von der
 Gesellschaft eine von der k. k. Hofkammer, Postkam-
 mer für gültig sind unanfechtbar erklärte Leihgesellschafts-
 rechnung beizubringen, welche zurückgestellt werden sind,
 sobald der ganze Vorstoß zurückgezahlt ist.

S. 74.

Anschaffung der
 Dienstkleidung.

Die Unternehmung der Konduktoren und Postmeister,
 so wie der Lahnmeister, Postkammer und Zimmernmeister,
 dann die Beförderung der übrigen Dienstpersonals mit Dienst-
 kleidung, insofern eine solche Beförderung von der Lan-
 denabgabestellung für notwendig erkannt wird, über-
 nimmt die Gesellschaft. Die angeführten sind, darüber zu
 machen, daß die mit Unternehmung beauftragten Juristen
 stets in einem anständigen Ansehen erscheinen, und bei
 der Form, Abfertigung und Farbe der Unternehmung sind

wasf der von der Raatverwaltling fimmbar zu verlaßten
den Leftimmungen zu wiften.

§. 75.

Veröffentlichung der
Tarife für die Per-
sonen- und Frach-
tenbeförderung, der
Fahrordnung u. s. w.

Die von der Raatverwaltling festgefetzten Ta-
rife für die Personen- und Frachtbeförderung, die
Fahrordnung, die damit in Verbindung stehenden Post-
tarife oder andere Befugungsarten, so wie alle No-
tizen, deren Kenntniß zur Beförderung des Verkehrs
und Beförderung kann, deren alle in diesen Lezifim-
gen einbehaltenen Änderungen sind von der Post-
gefellschaft auf die von der Raatverwaltling
vorzuzufehenden und nachdem auf auf jede andere
den Gefellschaft zurechnungsfähig sein werden und von der
Raatverwaltling zu genehmigenden Act zu veröffent-
lichen, ohne daß sie für die einseitigen Verfügungen
einen Befehl anzufordern beauftragt ist; werden
jedoch diese Verfügungen unter einem mit den
einfachen Verfügungen für die den Verkehrs-Ge-
fellschaft geförigende Befugnisse zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht, so soll in dem Falle, als diese Ver-
fügungen, den Zeitungen beigefügt, durch die zuständ-
lichen Zeitungs-Expeditionen herausgegeben werden, die Fortfüh-
rung eines Postvertrages dafür nicht gefordert werden.

§. 76.

Ansuchen um
Begünstigung im
Frachtpreise.

Ansuchen, welche von Partien über zuzugestehende Le-
gungsbefugnisse in Bezug auf Befugnisse bei der Gefellschaft
gestellt werden, sind im Vorlauf von dem Tage zur
Kenntniß der Raatverwaltling zu bringen, und die Le-
gungsbefugnisse darüber abzuwarten.

§. 77.

Entrichtung des
Fahrpreises für Be-
triebsgegenstände.

Die Postgefellschaft antwortet für die Beförderung der
für den Betrieb der Bahn erforderlichen Gegenstände
einen Befehl von einem Betrage L. M. zu. Zehn und

Matra. Allad Matraiala fimgagan, walefad fin da Lafu, udu Gabiida „Gafaltung udu zu Gafallungun udu Lau, lau fin da Matraiala fimgagan beftimmt ift, fo min ad vor dadi Gafallungun fimgaganu fimgaganu Matraiala min ofu fimgaganu udu Aufgangung min Gabiida zu wafimgagan fagan.

§. 78.

Befreiung von der
Entrichtung des
Fahrpreises.

Da jamaaligan Dienftleuan da Pafthgafallung und auf dimgaganu Leuanen und Abaiten da Gafallung, walefa im Dienft da Matraiala beftimmt ift, fagan keine Gafgabida zu wafimgagan.

Fin da wafimgagan wafimgagan Leufikata fin da ganze Leuanenit ofu Lafaltung zu imungalligen Gafal von da Matraiala, und fin da letzten zeitweiligen Leufikata von da Gafallung „Dienftleuan udu da Lau, wafimgagan dafelben wafimgagan. Da Matraiala und fin jama k. k. Leuanen, walefa fin im Leuanen Dienft auf da Matraiala wafimgagan, abaufallt eigene Leufikata wafimgagan, und dafelben dafimgagan von da Lafaltung da Gafgabida wafimgagan.

§. 79.

Verkehr der Züge.

Da Lafimmung udu da wafimgagan udu wafimgagan, dafimgagan da Lafung da taglich wafimgagan Züge auf da ganzen Lafu udu auf einzelnen Lafupunkten, letzten zeitweilig min bis zu dem im wafimgagan 9 wafimgagan Minimum min von da da Matraiala fin wafimgagan von wafimgagan min Monate in wafimgagan wafimgagan.

§. 80.

Dafimgagan da von da Matraiala wafimgagan Züge da wafimgagan zeitweilig nicht wafimgagan, d. f. folllan auf einzelnen Lafupunkten udu auf da ganzen Lafung da Lafu wafimgagan wafimgagan zu wafimgagan fagan, als mit da wafimgagan Zügen

nach Maßgabe der festgesetzten Leistungsfähigkeit der von jenen Lokomotiven besondert montirten Kessel, eine solche besondere Besondere (Vergleichs) von Teilen des Publikums in Anspruch genommen werden, so hat die Pachtgesellschaft die Verpflichtung, die im anstehenden Falle notwendigen Hilfsarbeiten, so wie die im anstehenden Falle nöthigen Vergütungen oder sonstigen Vergütungen Abfertigung von Teilen der Verwaltung einzulisten, und es sind bedungen, daß auch dann, wenn durch die Verwaltung unvorsätzlich auf jeden zweiten Tag eine Fahrt nach beiden Richtungen der Linie nicht als unzulässig festgesetzt ist, anfallen sollte, eine solche Vergütung der Züge oder sonstigen Vergütungen der Verwaltung nicht gefordert werden soll. (Paragraff 46.)

§. 81.

Bestimmung der
Abfahrtsstunden
und der Geschwin-
digkeit der Fahrten.

Die Verwaltung bestimmt die Abfahrtsstunden der unregelmäßigen Züge von den Haupt- und Zwischenstationen, so wie mit Rücksicht auf die Laufzeit der Lokomotiven und die in dieser Laufzeit beschaffenen zeitlichen Vorschriften, die Geschwindigkeit, mit welcher die Züge von sich zu gehen haben, und den Abstand, falls in dem Statute, wobei jedoch ausdrücklich festgesetzt sind, daß für Laufarbeiten die Geschwindigkeit zwischen 2 und 4 Meilen in der Stunde festgesetzt werden wird.

§. 82.

Genauere Einhaltung
der Fahrzeiten.

Die Pachtgesellschaft verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Fahrzeiten genau einzuhalten.

Künftiglich eine Personenzug im Laufe als ein Fünftel, ein Güterzug oder Lastzug im Laufe als zwei Fünftel Theile der festgesetzten Fahrzeit, und werden die von der Gesellschaft für diese Verfügungen oder angeordneten Abfahrten von der Verwaltung als unzulänglich nachgeprüft, so sind für jede solche Verfügung, welche zwischen dem Statute, an dem die Maschinenverpflichtung

Stallzufinden hat, eingekantet ist, von dem für die Le-
förderung dieses Zuges auf dem erwähnten Punkte aufsal-
landem Zustieg ein Einstiegsort in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft bleibt jedoch ungeachtet dieses Konv.,
trotzdem Geldstrafe verhängt, die verspätete Zeit bei
dem weiteren Fahrt zurückzuführen, insofern diese nach dem
bestehenden polizeilichen Konfigurations und mit Rücksicht auf
die für das Lokalbahnpersonal festgesetzte Instruktion zu-
lässig ist.

§. 83.

Veröffentlichung
der Vorschriften
für das die Bahn zu
Reisen und Güter-
beförderungen be-
nützende Publikum.

Die Gesellschaft veröffentlicht sich, die Konfigurations für
das die Bahn zu Reisen und Güterbeförderungen benützende
Publikum in demselben Maße, wie es im Paragraphen 75
rückfichtlich der Tarife u. s. w. angegeben wurde, zu
veröffentlichen, und es liegt es ob, über deren genaue
Vollziehung sorgfältigst zu wachen.

§. 84.

Instructionen für
das Bahnpersonale
der Gesellschaft.

Es wird von dem Lokalbahnverwaltungsrath dem
genau gesagt, daß eine genaue Anweisung von dem
für das Lokalbahnpersonal demselben bestimmten Instruktionen
unter derselben Aufsicht stehen, so wie es auf obliegend,
den genauen Vollziehung dieser Instruktionen zu überwachen.

§. 85.

Anzahl des
Bahnpersonales der
Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat für die in Paris zu wachsenden
den Lokalbahnpersonal im besondern, und immer im Kon-
munitäten der Bahn benützenden Oberbeamten aufzustellen, wenn
nicht diese Gesellschaften selbstständig durch einzelne Di-
visionen der Gesellschaft geleitet werden; ferner in der
Anzahl der Personal demselben auf dem Nationalen
besonderen Instruktionen zu bestehen, die immer wie immer
untergeordnet sein können, die aber einzelne für eine
bestimmte Lokalbahn alle in Bezug auf die Instruktion und
Überwachung des Personalverhältnisses Konfigurations nach

sein, und den Vollzug der Dienstpflichten und inbezugnehmend, unter Personals überwachung müssen.

Juden-Menschen (die im Dienstverhältnis 600 Klassen von einem aufsteigen sind) und Juden in den Nationen sind, gewisse Klassen sind mit einem Jurisdiktions zu versehen, und dort, wo den Leuten wegen Conflikten der Mitgliedschaften auftritt, müssen auf diese angefallen werden.

Die Juden Nationalität, wo Logosilium für Lokomotiven, Wagen oder Maschinen sich befinden, müssen, je nachdem es die Entscheidung der Gebiete anordnet, zwei oder mehrere Klassen, welche den Dienst der Wagen, wofür abwechselnd zu arbeiten haben, angestellt werden.

Die Juden unterworfenen Züge sind die Lokomotiven mit einem gewissen Zügen und wenigstens einem Zügen zu bestehen, und jeden Personenzug ist unbedingt von wenigstens zwei Konduktoren, jeden gewöhnlichen Zug von einem Konduktor, einem Fuhrmann und zwei Fuhrern, und jeden Lastzug von einem Fuhrmann und zwei Fuhrern zu begleiten.

§. 86.

Die Zustimmung der Zahl der übrigen für die Leibesgeschäfte zu bestellenden Leuten und Jurisdiktoren, und insbesondere denjenigen, welche die Goldarbeiten und Magazinengeschäfte zu besorgen haben, bleibt der Gesellschaft überlassen.

§. 87.

Ob die im Paragraphen 85 ausdrücklich festgesetzte Zahl von Dienstplätzen durch eine Kommunikation oder Genehmigung der Staatsverwaltung nicht überboten, und so mit nicht keine derselben imbesetzt bleiben. Sollte das die Mandatbefehlung eines Postens nicht folgenfolgend kommen, so hat die Postgesellschaft für ein Provisorium zu sorgen.

§. 88.

Veroendung des
Bahnpersonales.

Die Pachtgesellschaft stellt es frei, ihre Anwesenheiten zu veräußern für administrative Zwecke zu verkaufen, oder, da im Paragraphen 85 genannter Aben eine Infektion, als die anderen Dienstleistungen mit dem freien eigentümlichen übertragbaren Dienstleistungen vereinbarlich sind.

§. 89.

Unterbringung des
Bahnpersonales in
Naturalquartiere.

Die kaiserlichen Nationalbeamten, dem Galizienbeamten und dem Majorsbeamten werden auf den Nationalglätzen Nationalquartieren oder Dienstleistungsstellen zugewiesen werden, und sie sind verpflichtet, auf ihre freie Verfügung zu nehmen.

Auf Nationalen, wo in einem und denselben der verschiedenen Dienstleistungen mehrere Jurisdiktionen angefallen sind, wird vorzugsweise einem aus jeder Kategorie eine Nationalausweisung angewiesen werden.

Die Lasträume sind in den vereinbarten Lasträumen, wärfelraumleistungen oder auf den Nationalglätzen in den vereinbarten Untertünflökalitäten zu bequemen. Auf jeder Nation, wo Maschinen angeordnet sind, wird vorzugsweise den Maschinen oder den Maschinenleistungen Nationalausweisung oder Dienstleistungsstellen zu gefallen geben.

Für das Zugbegleitungspersonal müssen auf den Hauptstationen Lokalitäten zur gemeinschaftlichen Unterkunft mit Dienstleistungsstellen versehen werden, damit das Personal (wenn es in einem von einem anderen gemeinsamen Dienstleistungen Stationen anlangt) nötigenfalls dieselbst übernachtet können.

§. 90.

Ausweisung des
Standes des Bahn-
personales.

Mit Ende eines jeden Jahres hat die Pachtgesellschaft den Staatsverwaltung eine Diensttabelle zu übergeben, welche alle jene Jurisdiktionen enthält, zu deren Ausleistung die Zustimmung der Staatsverwaltung erforderlich

ist, und es muß diesen Tabellen die durch die Kongregation
das Personal der verschiedenen Kontinente beigefügt sein.

§. 91.

Leitung des
Betriebsgeschäftes.

Die Postregulierungsbehörde wird die Leitung des Betriebs-
geschäftes auf Grundlagen der höchsten Orts funktionären
Berichten für die u. z. Reisen der verschiedenen Kontinente und
unter Vollziehung der durch geeigneten Verwaltung
gegebenen Bestimmungen besorgen.

Mit jedem Zeitpunkte, welcher für die Kontinente
den Postregulierungsbehörde bestimmt wird (Paragraf 4.), müssen
alle Dienststellen bereits besetzt sein, und das Personal
muß sich mit den Instruktionen versehen und mit diesen
wohl bekannt auf dem Dienstposten befinden.

§. 92.

Die Postregulierungsbehörde übernimmt die Verwaltung, daß
gesamte Dienstpersonal von dem jeweilig angegebenen
Orte der Züge auf das Gemächte und Anstehende
zu unterstellen, damit dasselbe stets zu geeigneter Zeit
seiner Obliegenheiten nachkommen, und damitörungen
im Verkehr vermeiden werden.

Es wird diesen auf eine vorzügliche Weise die Post-
regulierungsbehörde gesagt, daß alle von der Verwaltung bei-
gegebenen Utensilien, die für den Dienst zur Unterhaltung der
geeigneten Zeit bestimmt sind, im übereinstimmenden Gange
aufhalten werden.

§. 93.

Die Postregulierungsbehörde hat dahin zu sorgen, daß die
Menschen und Zimmer zwei Stunden von dem Abfahrt
und Züge rechtzeitig und zur Abfahrtszeit gut besetzt, zu
dieselben Zeit die Züge zu den Anstehenden so
wie die Anstehenden selbst, zur Abfahrtszeit und so
lange es dem Dienst anseht, belassen werden, und daß
auf die geeignete Unterhaltung derjenigen in diesen Räumen

vorgeschrieben werden, wo Postwagen bei dem Auf- und Absteigen, oder Fahrten, welche Fahrten ausgehen oder abgehen, sich befinden.

§. 94.

Dem Postregulativ steht ob, dahin zu sorgen, daß für die zu befördernden Züge auf allen Stationen das Nothwendigste vorhanden sei, das Zugbegleitungs- und Leisten- und Beförderungsmittel zu geeigneter Zeit sich auf dem Postwagen befinden, und die instruktionsmäßigen Anweisungen auf das Zurechtbringen vollziehen.

§. 95.

Vollten die Postregulativ vorgeschriebenen Befehle nicht genügen, die zu befördernden Personen und Waaren sorgfältig zu befördern, so wird die Postregulativ dahin sorgen, daß diese Beförderung durch Hilfe oder Vorgesandten und dergleichen von sich geht. Es läßt sich hinreichend immer für die Beförderung von einem Hauptstation hinreichend, welche Größe ein Zug annehmen, ob also eine Hilfe oder Vorgesandter anfordern kann werden wird; dahin sind die Anordnungen zu treffen, damit zu tun.

Es wird festgesetzt, daß, wenn ein Wagenzug nicht nur eine als die Hilfe sein, für eine Lokomotive bestimmten Locomotivkraft angründet werden, dasselbe durch Zugführung einer Hilfslocomotive zu bestimmten Zeit befordern werden muß, daß aber, wenn die Anweisung den zu befördernden Wagen in einen Zug, das abzumachende Maß einbringen werden, eine abgefandene (Vorgesandter) Befehl stattfinden soll.

Vollte sich auf dem Hauptstationen, wo also keine Hilfsmaschinen vorhanden sind, ein solcher Zug aus den Personen und Waaren gehen, daß diesen nicht mit einer Lokomotive befördert werden könnte, so ist bei Personen- und gemischten Zügen dem Locomotivführer durch möglichste schnelle Verbindung einer Hilfslocomotive zu

Zeit, bei Lustzügen aber nur dann zu entsagen, wenn die zu besetzenden Laufzuganstände nicht bis zur Zeit der nächstfolgenden Züge zurückgefallen werden können. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn Laufzuganstände mit den Laufzügen „Amid nicht folgen“ gestellt werden können, während bei den Passenzzügen die Lokomotiv nicht die volle Leistung haben, die von jenen Laufzuganständen zur Verrichtung von Hilfs- oder Organisationsarbeiten im Passenzzuge verlangt werden müssen.

§. 96.

Auf jenen Nationen, wo Organe der Verwaltung nicht eingeführt sind, werden diese von den vorstehenden Hilfs- oder Organisationsarbeiten zu übernehmen haben, und sie werden sich überlegen, ob dieselben nach Anwendung der vorerwähnten Paragrafen auszuführen sind oder nicht, für welche Leistung sie im Ausnahmefalle verantwortlich bleiben. Wird von einer Nation, wo keine Organe der Verwaltung eingeführt sind, eine Hilfs- oder Organisationsarbeit verlangt, so ist bei dem nicht stat. lichen Organen der Verwaltung für die Malung zu machen.

§. 97.

Vollen Willens „Kaufleute“ die Laufzeitung der Züge durchzuführen ansetzen, daß selbst solche, welche die bestimmten Leistungsfähigkeit der Lokomotiv entsagen, durch die nicht übersteigen, zur Hilfsleistung Lokomotiv bedürfen, so übernimmt die Laufzeitung die Verpflichtung, diese jederzeit bereitstellen, so mag in der Laufzeitung der Züge funderlichen Umständen von dem Abgange derselben in den Hauptstationen nachzugehen, oder es mag diesen auch während der Laufzeitung stattfinden, also die Durchführung einer Hilfsleistung erforderlich machen. Es werden diese die Hilfsleistungen so im Laufe

besagt zu folgen, daß sie nicht anders gleich bei den Ab-
 schluß des Zuges denselben beizugehen, oder doch wenigstens
 eine solche Minute nach dem Eintritte des Signalmanns,
 weshalb sie zu Hilfe nicht, abgesehen von dem Kommando.

§. 98.

Zu Karlsruhe, welche die Staatsverwaltung in Leipzig
 auf das „Lehrbuch der Gesellschaft, vornehmlich für die
 Fiedel, sie mögen von was immer für einer Art sein,
 muß die Gesellschaft die entsprechenden Mittel beifügen,
 und alle Einleitungen tun, welche zum Vorzuge der
 Karlsruhe nöthig sind.

Über die Einleitung von den Staatsverwaltung zu den
 ständigen Angelegenheiten wird jedoch eine besondere Vereinbarung
 nicht getroffen.

§. 99.

Die verschiedenen Versuche der Eisenbahnen
 überhaupt ist die Gesellschaft, die Leitung für die
 Fiedel nicht anders zu bestimmen, insofern sie die
 Verwaltung der an den Lokomotiven vorfindenden Eisen-
 bahnen anzuordnen ist, inwiefern sie die Leitung,
 für die Lokomotiven mit den Eisenbahnen anzu-
 ordnen, so wird diese die im Paragraph 22.
 lit. b. festgesetzte Preisbestimmung getroffen.

Völlig nicht zu der Leitung der verschiedenen Eisen-
 bahnen andere Mittel sind nicht notwendig, so
 liegt es in der Angelegenheit der Gesellschaft, sie in An-
 nahme zu bringen, so werden sie aber die bestmögliche
 Ordnung für die Arbeit, welche unter der Kontrolle
 der Organe der Staatsverwaltung, insofern diese für die
 gemeinen Nutzen sind, anzuordnen sind, gegen die
 nötigen Beschränkungen beizugehen.

§. 100.

Die dem Fiedel von Glanz, und sonstigen
 Eisenbahnen, werden die verschiedenen Leisten so bestimmt sein.

den, daß die Konten sorgfältig unterworfen werden
 den kann, daß die Postgesellschaft solche Einrichtungen
 zu treffen, daß sie nicht bedürftigen Lustwandern dazwischen
 zu jenen Zeit befragen werden können.

Vollten nämlich für die Gesellschaft unangenehme
 Anträge vorkommen, so befall sie sich vor, daß An-
 sinnen um eine Vergütung der Maschinenlagen an die
 Verwaltung zu stellen, welche jenen nach billigen
 Umständen die Befreiung kosten wird.

Bei dem Eintritte der Unternehmung der Konten
 wird den auf den beauftragten Nationen angefallene
 l. f. Löhne die entsprechenden Vergütungen anzulassen
 haben, damit die Befreiung auf den unterworfenen Natio-
 nen geschehen kann, über das Einkommen für die
 Stellen, wobei sich der Dienstpersonal der Gesellschaft
 auf das Kräftigste zu unterwerfen hat.

§. 101.

Die Postgesellschaft wird angewiesen haben, daß von
 allen Nationen täglich fünf ein Rappent über den von
 gesandten Tag bei ihrer Einkehr einlangt, welche den
 statthabenden Konten sind alle brennendverwalteten Konten
 manchen Krieg einstellt. Eben so wird monatlich von den
 Haupt- und Filialstellen ein Rappent über den Dienst-
 stand der Lokalen angewiesen sein.

Die Verwaltung wird in Abereinrichtung mit
 den Landesverwaltungen die Journen und die Art der
 Verwaltung dieser Rappente angewiesen.

Nach diesen gesetzlichen Rappenten muß von den Na-
 tionen über jede besondere brennendverwaltete oder andere
 wichtige Postkommunikation, wenn sie nicht in der ordentli-
 chen Umständen in dem Tagdrappente angefallen von
 den Königen, abgesehen werden lassen werden.

§. 102.

Die Postgesellschaft hat die von der Verwaltung
 zu verabfolgenden Befehle in Eile zu raschen und

zu verfahren, dieselben nach Maßgabe des Landes der Nationalversammlung anzugehen, und sie beschließen, daß die von Publikum geliehenen Renten verhältnißmäßig fixirt und darüber mit den bestimmten Gesetzen übereinstimmend zu verfahren, so wie auch, daß für alle von der Nationalversammlung angeordneten Gesetze der Landes Landtag einzuführen und zu verfahren werden.

§. 103.

Die Pfandbriefbank beschließt, daß kein Pfandbrief für die Landesregierung gelange, ohne daß dieselbe in der ganzen Organisation der Gattung und Quantität der Pfandbriefe den Bestimmungen der Landesgesetzgebung über die Pfandbriefe, sowie nicht von der Nationalversammlung ausdrücklich etwas anderes anzuordnen wird, eingesehen, und die weiteren Verhandlungen darüber nach den Gesetzen mit der Landesregierung zu verfahren zu sein werden.

§. 104.

Abrechnung.

Die von der Nationalversammlung beauftragten Beamten müssen binnen vier Wochen nach ihrer Einberufung bei der Landesregierung dieses Dokument zu bestimmten Zeiten abgeben werden.

Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Beamten zu verfahren, und diese ebenfalls den Landesgesetzgebung bis zum 6. des nächstfolgenden Monats zu übergeben haben. Wenn so ist mit Ablauf eines jeden Monats ein Bericht über die Zahl der gemachten Gesetze, die zu verfahrenen Gesetzen und die darüber anfallenden Ausgaben zu verfahren, und diesen mit allen Dokumenten über die Richtigkeit derselben zu belegen und die Landesregierung zu überreichen.

§. 105.

Die Pfandbriefbank beschließt, daß die Richtigkeit der von der Landesregierung beauftragten Beamten

Raufmingsbeförden nach demselben Normen, welche für die Raufmingslagung der öffentlichen Raufen und Aanden über öffentliche Güter bestanden, sind angeordnet, und nach dieser Richtung die Einigung der Raufmings angeordnet.

Wollte jedoch die Gesellschaft mit der Einigung und dieser Raufmingsanordnung sich nicht vereinigen wollen, so bleibt ihr der Rat an dem k. k. Hofkanzler, Präsidium, oder der Raufmings von, bestanden. Der Rat ist jedoch hierin sehr beschränkt von dem der Einigung der Einigung zu überlassen, oder hierin über diesen Punkt der Raufmings zu angeordnet.

§. 106.

Wollte von der Gesellschaft an die Verwaltung, eine auf Grund der gegenwärtigen Verhältnisse festzusetzen zu lassen oder zu ändern, so werden diese, sobald sie von der bestehenden Raufmingsbeständen für nicht annehmbar werden sind, von der monatlichen Gehalts, nur der Raufmings in Abzug gebracht, welches ab aber so lange noch immer vorhanden bleibt, dessen, nach der im vorangehenden Paragraphen 105 bezeichneten Weise zu überlassen.

§. 107.

Dem zur Überweisung der Leihverhältnisse längs der Linie angeordneten k. k. Dienstpersonal sind die von der Verwaltung zu beauftragten Nationalbeamten in der Linie zu überlassen.

§. 108.

Die Rückübergabe und beauftragte Rückübernahme der Linie und der Objekte, des öffentlichen Fundus instructus, der Einrichtung der Werkstätten, Mobilien, Utensilien, Requisiten und Werkzeuge geschieht auf Grund der von,

Unterbringung der
l. f. Organe in Na-
turalwohnungen.

Rückübergabe der
Bahn und des Fun-
dus instructus etc.

von der Pachtgesellschaft zur Zeit der Abnahme des
 Leihabergeschäfts auf den nach und nach zur Vollendung
 gekommenen Leistungen, mitgetragenen Abgaben, Per-
 sonen, mit Rücksicht auf die während der
 Pachtzeit zur Ausführung gekommenen Vollstän-
 digen, Umstellungen und neuen Gestaltungen, unter
 mit Rücksicht auf die in dem gegenwärtigen Vertrag für
 sich das Abhandeln Malerialaufstellungen Leistungen.

§. 109.

Alle Gegenstände, die wegen der Lage oder der Tendenz
 instructus der Lage haben, müssen vollständig zurückge-
 stellt werden. Bei der Lage, bei der Gegenstände sind
 anderen Objekten dieser keine eigentlichen Vermögens-
 sachen sind keine Vermögensgegenstände auszuscheiden
 Die Gegenstände des Fundus instructus müssen alle in be-
 reiten Zustand vorhanden sein.

§. 110.

Je nach dem Abgang muß von der Pachtgesellschaft bezahlt
 sind jede Unvollständigkeit beseitigt werden, und die
 Nachvollendung sein, im Falle die Abgabe nicht
 mit der übernommenen vollen Zahl der Gegenstände oder
 mit Gegenständen im übereinstimmenden Zustand gefor-
 der sollte, für die nicht vorhanden oder nicht be-
 reiten Gegenstände auf Kosten der Pachtgesellschaft an-
 dem bezahlt werden.

§. 111.

Die Nebengebäude des Leihabergeschäfts, welche für
 den Pachtgesellschaft sind, werden von der
 nach Ablauf der Pachtzeit insofern übernommen, als
 diese die Gesellschaft mitschicken sind, und dieselben für
 vorhanden erklärt werden, und der Nachbarn
 nicht zulässigen Land, bei dem Landesteuer jedoch einen
 selbständigen Land nicht übersteigt. Die Lage der

for Normalbyggnadsföretagen vid ena vändningen
 och ingående till den Besättning galiskt vandra.

§. 112.

Zurückstellung des
 Reverses.

Har den Församlingssamfundet ifrån Konvulsiviteterna för
 sig i den Lagig vid den Oändligheten den Läkarens als
 jama miltvisligt den Utbyggnad den Laga vid den
 förmulliga Fundus instructus anfallt, so vider darselben den
 ingalagda Reversen vid anfallten Utbyggnad den Laga
 vid den Fundus instructus ginstigastallt, vid den stora in
 den Församlingstid beräknade Hypotesen galiskt vandra; in
 anlagningensfallten Falla aben vid sig den Kvadranten
 ting vager allen Jordningarna, den fin an den Försam-
 lingssamfundet för stalla sat, an den galigtvisligt fin
 ginstiga stallet fallten.

§. 113.

Obgläns den Bestämmingarna den ginstiga vandra
 kvadrat sig vid den Lagig den Läkarens
 den Kvadranten förmulliga von Oändligheten vid miltvisligt
 von Lagen vid den förmulliga Gänze bejaga,
 vid den den a. f. ginstiga Reversen Jordningens Reversen
 basen Galigtvisligt ginstiga vandra vid
 Oändligheten vid miltvisligt vid Lagen vid bejaga,
 so ibland den Galigtvisligt vid den Konvulsiviteterna,
 den vid den anfallten, ifrån ginstiga vandra
 ifrån darselben bestämmande vandra, so vid den La-
 gningarna den vid den k. k. Obersten Ginstiga
 anfallten abginstiga vandra von 11. Reversen
 den 1843 vid den ginstiga Zail, vid den vid den
 Reversen Galigtvisligt den Läkarens den Kvadranten
 in miltvisligt Reversen bejaga vid, vandra för
 lagten, vid den in bestämmande Lagen den fin
 förmulliga den fin den Lagig den Konvulsiviteterna vid
 bestämmande Ginstiga för vandra, den ibland den
 fin förmulliga Jordningarna för stalla.

Zum Uebereinstimmen ist der gegenwärtige Zustand, welcher in zwei gleichzeitigen Exemplaren, und zwar in dem einen, auf dem von der Gesellschaft zu bestim-
 menden klassenmäßigen Betrag zurückzuführen ist, von beiden Kontrahenten durch die gesonderten Urkunden, schriftlich anzuführen, und mit den beiderseitigen Siegeln be-
 kräftigt werden.

Wien am

1845.